

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

18. Februar 2016

zum Referentenentwurf

**des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz**

**zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der
sexuellen Selbstbestimmung**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 135.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

Gesamtbewertung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Bestehende Strafbarkeitslücken machen Reform notwendig

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe folgt der Einschätzung des Bundesjustizministeriums, dass Änderungen des geltenden Sexualstrafrechts notwendig sind. Tatsächlich zeigen alle vorliegenden Untersuchungen wie auch Hinweise der Bundesländer, dass die derzeitige Fassung des § 177 StGB nicht alle strafwürdigen Handlungen erfasst, welche die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers verletzen.

Ein effektiver Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung erfordert es, die identifizierten Strafbarkeitslücken zu schließen. Auch im Hinblick auf internationales Recht, insbesondere wegen der geplanten deutschen Ratifikation des Europaratsübereinkommens über die „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ (Istanbul-Konvention) ist eine Reform des Sexualstrafrechts geboten, da Art. 36 dieses Übereinkommens die Vertragsstaaten verpflichtet, alle nicht-einverständlichen Sexualakte unter Strafe zu stellen und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Paradigmenwechsel hin zur Einverständnislösung überprüfen

In der Diskussion um die Reform des Sexualstrafrechts wird vielfach gefordert, einen Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht vorzunehmen und einen neuen Tatbestand zu schaffen, der als Tathandlung die Nichtbeachtung des entgegenstehenden Willens des Sexualpartners genügen lässt.

Dieses Konzept erscheint grundsätzlich gut geeignet, um einen umfassenden und effektiven Schutz des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung vor fremdbestimmten sexuellen Handlungen zu garantieren. Denn ein solcher weiterer Tatbestand erfordert nicht mehr die Gegenwehr des Opfers, sondern verlangt vom Handelnden, sich des Einverständnisses des Gegenübers zu versichern.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt daher die im Referentenentwurf signalisierte Bereitschaft des Ministeriums, die Schaffung eines neuen Grundtatbestands zu prüfen, der allein auf das Einverständnis mit der sexuellen Handlung abstellt. Ob es gelingen wird, zu einer solchen Lösung zu kommen, erscheint derzeit aber noch offen. Zudem ergibt sich aus den Anforderungen an einen derartigen Paradigmenwechsel sowie der damit verbundenen Notwendigkeit einer Neufassung des gesamten 13. Abschnitts über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, dass ein mögliches Vorhaben erst in der nächsten Legislaturperiode zu realisieren wäre.

Der Bundesvereinigung Lebenshilfe erscheint jedoch eine zeitnahe Schließung der Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht vordringlich. Sie begrüßt daher, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs in § 179 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB-E die im geltenden Recht noch nicht erfassten Fälle des fehlenden Einverständnisses erfassen. Sollten sich trotz der in § 179 StGB-E formulierten zusätzlichen Tatbestandsvarianten in der gerichtlichen Praxis neue, derzeit nicht absehbare Strafbarkeitslücken ergeben und auch die Einverständnislösung verworfen werden, wäre gegebenenfalls eine entsprechende Nachsteuerung erforderlich.

Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt verbesserten Schutz von Menschen mit schweren Behinderungen

Aus Sicht von Menschen mit Behinderung ist die im Referentenentwurf vorgesehene Einstufung des sexuellen Missbrauchs von Menschen mit Behinderung als Verbrechen zentral. Die Lebenshilfe hatte sich bei der Reform des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes für die Aufnahme von Schutzvorschriften für Menschen eingesetzt, die wegen einer schweren Behinderung keinen der Tat entgegenstehenden Willen bilden können, oder ihn nicht bilden, weil sie aufgrund ihrer Behinderung vom Täter manipuliert werden. Seit dieser Zeit fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe auch, die Strafrahmen von § 179 StGB und § 177 StGB einander anzugleichen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt daher sehr, dass das BMJV nun diese Forderung umsetzt. Ausdrücklich bezieht sich der Referentenentwurf auf die UN-BRK, die eine volle Verwirklichung aller Menschenrechte ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung einfordert und in den Artt. 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 den gleichberechtigten Schutz und die Wahrung der körperlichen und psychischen Integrität von Menschen mit Behinderung verlangt. Mit der Einstufung des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger behinderter Menschen als besonders schwerem Fall entspricht der Referentenentwurf auch dem Koalitionsvertrag mit seiner Zielsetzung, Menschen mit Behinderung besser insbesondere vor sexueller Gewalt zu schützen.

Zu der Regelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E und § 179 Abs. 3 StGB-E im Einzelnen:

a) Neue Systematik der §§ 177, 179 StGB-E

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die vom BMJV vorgenommene Systematisierung der in den §§ 177, 179 StGB-E enthaltenen Tatbestände.

Der als Auffangtatbestand konzipierte bisherige § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB soll dabei in einer wesentlich erweiterten Form in den Missbrauchstatbestand des § 179 StGB eingefügt werden. Der neue § 179 StGB-E umfasst die identifizierten Strafbarkeitslücken. Die gegenwärtig von § 179 StGB erfassten Tathandlungen gehen in der Neufassung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E auf, der nun alle Tathandlungen umfasst, in denen der Täter zur Erreichung seines Ziels besondere Umstände ausnutzt.

Mit dem Anknüpfen an einer besonderen Situation statt am Zustand der Person wird der Tatbestand verbreitert und lässt die besondere körperliche Verfasstheit zum Unterfall werden. Folgerichtig wird § 179 StGB E, der bisher als „sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen“ bezeichnet wurde, im Entwurf nun als „sexueller Missbrauch unter Ausnutzung besonderer Umstände“ überschrieben.

b) § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E: Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer zum Widerstand unfähig ist sowie § 179 Abs. 3 StGB-E: Einfügung von Regelbeispielen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ferner den behinderungsneutralen Ansatz des § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E. Bisher war es notwendig, dass das Opfer „wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung (...) oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder körperlich zum Widerstand unfähig ist“. Nach der Neufassung genügt es, dass eine Person „aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands zum Widerstand unfähig ist“.

Die bisherige Fassung des § 179 Abs. 1 StGB vermittelte fälschlich den Eindruck, dass es sich um ein Sonderstrafrecht für Menschen mit Behinderung handele, auch wenn sich dies aus der gerichtlichen Praxis nicht bestätigen ließ. Der vorgelegte Referentenentwurf stellt nun klar, dass § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E nicht vorrangig auf Menschen mit Behinderung zugeschnitten ist, sondern vielmehr allgemein das Ausnutzen körperlich oder psychisch bedingter Widerstandsunfähigkeit durch den Täter bestrafen will.

§ 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E setzt voraus, dass der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer zum Widerstand nicht fähig ist und sich daher nicht wehren kann. Der Täter muss eine solche Lage erkennen und sich für die sexuelle Handlung zu Nutze machen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass der Referentenentwurf die in der geltenden Fassung des § 179 Abs. 1 StGB genannten Gründe einer Widerstandsunfähigkeit in vollem Umfang übernimmt. Damit sind alle geistigen Behinderungen und seelischen Krankheiten oder Behinderungen einschließlich Suchtkrankheiten sowie tief greifende Bewusstseinsstörungen wie Ohnmachten aufgrund von K.O.-Tropfen, Alkohol etc. umfasst.

Zu begrüßen ist auch, dass der vorgelegte Referentenentwurf im Gegensatz zur geltenden Rechtslage auch Kinder und hochaltrige Menschen schützt, die entwicklungsbedingt noch nicht oder nicht mehr widerstandsfähig sind. Indem der Entwurf allein auf die objektive Unfähigkeit zum Widerstand abhebt, besteht nun beispielsweise bei Kleinstkindern neben dem spezielleren Schutz des § 176 StGB ein zusätzlicher strafrechtlicher Schutz.

Das Strafmaß des Grundtatbestands reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und entspricht damit dem gegenwärtigen Strafraumen des § 179 StGB.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Regelung des § 179 Abs. 3 StGB-E. Sie benennt Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall des sexuellen Missbrauchs, der mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Danach liegt ein besonders schwerer Fall in der Regel vor, wenn der Täter eine Lage ausnutzt, in der das Opfer einer Gewalteinwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, oder wenn die Widerstandsunfähigkeit auf einer Behinderung des Opfers beruht.

Mit der Ausgestaltung der auf einer Behinderung beruhenden Widerstandsunfähigkeit des Opfers als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall des sexuellen Missbrauchs erfüllt der Referentenentwurf eine wesentliche Forderung der Lebenshilfe. Zugleich erkennt der Referentenentwurf an, dass ein Täter, der die Behinderung des Opfers ausnutzt, ein höheres Tatumrecht verwirklicht und besonders skrupellos vorgeht.

Die Lebenshilfe gibt zu bedenken, dass diese besondere Verwerflichkeit auch vorliegt, wenn der Täter die Widerstandsunfähigkeit eines Kleinstkindes oder eines hochaltrigen Menschen ausnutzt. Daher sollte auch diese Gruppe ein Regelbeispiel im Rahmen des § 179 Abs. 3 StGB bilden.

Zu den weiteren Fragen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:

a) Ausgestaltung des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E als relatives Antragsdelikt

Das BMJV überlegt, den Tatbestand des § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wonach der Täter eine Lage ausnutzt, in der die andere Person aufgrund der überraschenden Tatbegehung zum Widerstand unfähig ist, als relatives Antragsdelikt auszugestalten.

Nach dem Vorschlag des BMJV soll ein Strafantrag in den Fällen notwendig sein, in denen Taten etwa erst deutlich später, zum Beispiel im Rahmen einer Beziehungsbeendigung angezeigt werden. Zweck einer solchen Regelung könnte sein, in einer bestehenden Beziehung nicht Taten zu verfolgen, welche die davon betroffene Person nicht verfolgen lassen will und an deren Verfolgung auch kein öffentliches Interesse besteht.

Unklar erscheint aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe jedoch, warum dann nur § 179 Abs. 1 Nr. 2 StGB als relatives Antragsdelikt ausgestaltet ist, da die genannte Konstellation auch in der Tatbestandsvariante des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB auftreten könnte und dort sogar wahrscheinlicher ist. Fraglich erscheint auch, inwiefern sich die Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt in der Praxis auswirken würde, weil in einer Beziehung begangene Taten in der Regel ohnehin nur auf Anzeige der Geschädigten zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane kommen.

b) Notwendigkeit tatbestandsverengender Tatbestandsvoraussetzungen in § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E

Das BMJV überlegt des Weiteren, das in § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E beschriebene befürchtete empfindliche Übel im Falle eines Widerstands gegen eine sexuelle Handlung so zu fassen, dass der Tatbestand dadurch verengt wird.

Dies ist nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht nötig, da für die nähere Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs auf die Auslegungspraxis des § 240 StGB zurückgegriffen werden kann. Die dort gewonnenen Erkenntnisse lassen sich zwar nicht vollständig übertragen, da nicht in allen von § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB –E abgedeckten Fallkonstellationen eine (einfache) Nötigung vorliegen wird. Für die Auslegung des Begriffs des empfindlichen Übels liefert § 240 StGB aber genügend Hinweise. Da § 179 StGB-E ebenso wie § 240 StGB die individuelle Willens- und Handlungsfreiheit schützt, muss auf die subjektive Empfindung der Person, die ein empfindliches Übel befürchtet, abgestellt werden. Die Grenze dessen, was zu berücksichtigen ist, bilden rein innersubjektiv empfundene Nachteile sowie von jedermann hinzunehmende Behelligungen (vgl. dazu Fischer, StGB, § 240 Rn. 32a). Diese Auslegung sollte auch für § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E übernommen werden, um eine einheitliche Begriffsauslegung zu gewährleisten und den Anwendungsbereich des § 179 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E nicht zu Ungunsten der Opfer zu verkleinern.